



Verordnung über die Massnahmen betreffend die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung eidgenössische Prüfung in Humanmedizin)

vom 27. Mai 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007¹

Art. 5 Abs. 1 Bst. i und 2^{bis}

¹ Die MEBEKO trägt in einer Datenbank die relevanten Daten ein zu:

- i. den Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 nach Artikel 4a der Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008², die die schriftliche Prüfung bestanden haben.

^{2bis} Es erfasst zu den Personen nach Absatz 1 Buchstabe i die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a–e, g und h sowie den Hinweis, dass diese Personen provisorisch in der Datenbank eingetragen sind.

¹ SR 811.112.0

² SR 811.113.3

2. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008³

Art. 4a Massnahmen betreffend die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus

¹ Die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 besteht aus:

- a. einer schriftlichen Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren; und
- b. dem im Rahmen einer praktischen Tätigkeit an einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung anerkannten Weiterbildungsstätte erbrachten Nachweis, dass sie über die Fertigkeiten und Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und die sozialen Kompetenzen, die sie zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht benötigen, verfügen (praktischer Nachweis).

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Jahr 2020 für die Wiederholung der strukturierten praktischen Prüfung angemeldet haben, ist Absatz 1 Buchstabe b anwendbar.

Art. 4b Praktischer Nachweis im Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020

¹ Die für die Weiterbildung verantwortliche Person beurteilt die Kandidatin oder den Kandidaten gemäss Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b während einer Dauer von sechs Wochen.

² Die Beurteilung erfolgt inhaltlich und strukturell nach den Vorgaben eines einheitlichen Beurteilungsformulars.

³ Die für die Weiterbildung verantwortliche Person stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Dokument aus mit dem Ergebnis ihrer Beurteilung samt Begründung.

⁴ Sie reicht das Dokument bis zum 15. Oktober 2021 bei der Prüfungskommission Humanmedizin ein.

⁵ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erstellt das Beurteilungsformular nach Absatz 2 auf Vorschlag der Prüfungskommission.

Art. 12 Abs. 3

³ Für Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 kann die MEBEKO, Ressort Ausbildung, für die eidgenössische Prüfung 2021 einen ausserordentlichen Anmeldetermin vorsehen.

Art. 18 Abs. 4 und 5

⁴ Für Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 wird eine im Jahr 2020 nicht bestandene schriftliche Prüfung nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a oder ein nicht bestandener praktischer Nachweis nach Arti-

³ SR 811.113.3

kel 4a Absatz 1 Buchstabe b nicht an die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 3 angerechnet.

⁵ Wer den praktischen Nachweis nicht vor dem Datum nach Artikel 4b Absatz 4 besteht, kann sich zur nächstmöglichen strukturierten praktischen Prüfung anmelden.

Art. 19 Abs. 2

² Für Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 wird eine im Jahr 2020 nicht bestandene schriftliche Prüfung nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a oder ein nicht bestandener praktischer Nachweis nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b nicht an die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

Art. 20 Abs. 3

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission Humanmedizin gibt den Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 das Resultat der schriftlichen Prüfung nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a mittels separater Zwischenverfügung bekannt.

Art. 28 Gebühren und Entschädigungen für die eidgenössische Prüfung
in Humanmedizin 2020

¹ In Abweichung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a beträgt die Gebühr für die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2020 nach Artikel 4a für:

- a. die schriftliche Prüfung im Wahlantwortverfahren: 750 Franken;
- b. den praktischen Nachweis: 300 Franken;

² Weiterbildungsverantwortliche erhalten für die Ausstellung des Dokuments nach Artikel 4b Absatz 3 eine Entschädigung von 300 Franken.

3. Registerverordnung MedBG vom 5. April 2017⁴

Art. 3 Abs. 2

² Sie trägt zu den Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin 2020 nach Artikel 4a der Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008⁵, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–f sowie den Hinweis, dass diese Personen provisorisch in der Datenbank eingetragen sind, ein. Sie löscht die Eintragung spätestens am 31. Oktober 2021, falls die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt das eidgenössische Diplom nicht erworben hat.

⁴ SR 811.117.3

⁵ SR 811.113.3

II

¹ Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁶

² Sie gilt bis zum 31. Oktober 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

27. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ Dringliche Veröffentlichung vom 27. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).